

# Unser Teltow

Heimatbeilage zum Teltower Kreisblatt

Herausgegeben unter Mitwirkung des Heimatmuseums-Vereins Kreis Teltow

Ausgabe 19

Mittwoch, den 28. Dezember

1938

## Aus der Vergangenheit des Ausflugsortes „Waldfrieden“ am Teupitzsee

Von Karl Tesch, Egsdorf.

Der Teil unseres Kreises Teltow, welcher um den Teupitzsee liegt, gehört ohne Frage zu den schönsten Gegenden unserer Heimat. Kein Geringerer als Theodor Fontane, der Wanderer der Mark, hat über diesen See folgenden Ausspruch getan: „Ich habe Sehnsucht, ihn wiederzusehen. Ist es seine Schönheit allein, oder zieht mich der Zauber, den das Schweigen hat.“ Es ist ein Zufall, daß mir diese Worte Theodor Fontanes ins Gedächtnis gerufen wurden. Als ich das Gästebuch von Waldfrieden durchblättert, fiel ich auf die Eintragung: „... 1938 Oberstleutnant der Sjöpo Fontane.“ Wie der Besitzer der Gaststätte erklärt, handelt es sich um einen in Hamburg lebenden Nachkommen des Dichters, welchen es aus erklärlichen Gründen gerade an den Teupitzsee bezogen hat.

Angeregt durch diese Unterhaltung, ist es nur noch ein kleiner Schritt in die Vergangenheit. Zur Winterszeit hat der alte Wirt Muße, und bald steigt, hervorgerufen durch seine Erzählungen, ein lebendiges Bild der Vergangenheit dieses Gehöftes in uns herauf.

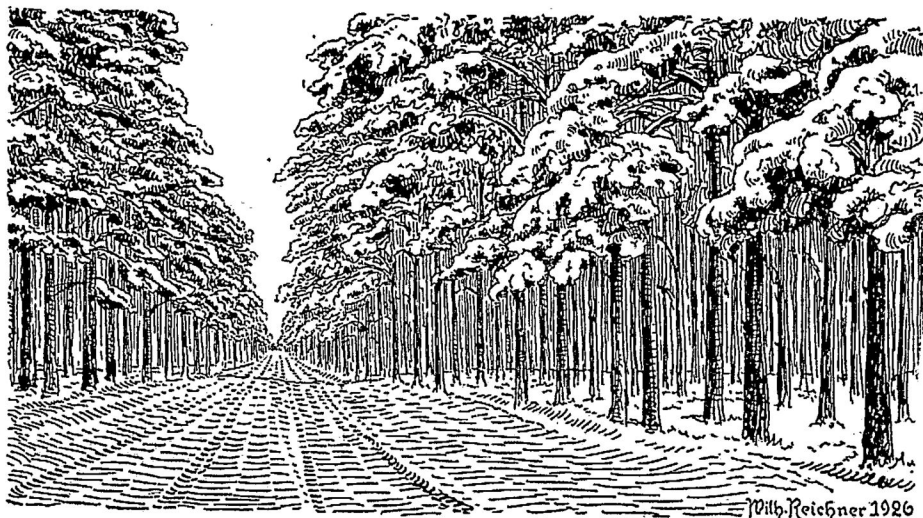
Es sind gerade hundert Jahre, daß dieses Grundstück in Familienbesitz ist. 1793 wird der erste Besitzer G. Deibrich in Berlin geboren. Am Schiffbauerdamm sind damals noch viele Werksten, welche die Zillen und Rähne für den Verkehr auf Spree, Dahme und Havel herstellen. Hier lernt der junge Deibrich das Schiffsbauerhandwerk. Auf seinen Fahrten hat er auch die Gegend von Teupitz kennengelernt. Nach seiner Ansicht lohnte es sich, an den Ufern des Teupitzsees eine Bootswerft auf-

zuschlagen; denn dicht nebeneinander anfern hier am Neuen-dorfer, Egsdorfer und Teupitzer Ufer die Zillen, war doch die Schifferei mit ein Haupterwerbszweig in diesen Ufer-dörfern. So sind wohl in Tornow 12, in Teupitz 12 und in Neuendorf 6 Besitzer von Rähnen vorhanden gewesen. Sie gingen mit Holz oder Kies nach Berlin, ebenfalls wurden die Steine unserer damals noch vorhandenen Ziegeleien auf diesem Wege nach Berlin befördert. Die Rüdfracht bestand meistens aus Kalk, welchen man aus Rüdersdorf holte.

In einer solchen Gegend war es schon lohnend, sich als Schiffbauer niederzulassen. Ehe jedoch das jetzige Grundstück erworben werden konnte, war bis 1839 nördlich des heutigen Anwesens bei der jetzt hergerichteten Liegewiese eine behelfsmäßige Werkstatt aufgeschlagen.

1839 nun wurde das jetzige Grundstück erworben. Lange Jahre hat dann die Bootsbauerei hier ihren Mann ernährt. Weit und breit war Meister Deibrich bekannt, und viele Zillen standen hier stets zur Reparatur oder gingen auch hier für den Winter vor Anker, um während der Winterruhe überholt zu werden. Der jetzige Besitzer entsinnt sich noch sehr gut dieses Bildes der vielen ankernden Rähne, wenn er auch den eigentlichen Betrieb in der Werk-statt nicht mehr miterlebt hat.

Über nicht nur Deibrichs Handwerk war der Anziehungspunkt der vielen Schiffer. Hart am Grundstück Waldfrieden, auf dem Gelände des jetzigen Parkplatzes und der Liegewiese, befand sich die Teupitzer Schlossziegelei. Sie



Die alte Dresdener Poststraße bei Tesch. Breit, mit Aufschüttungen seitlich, führte sie Postkutschen und Lastwagen bis 1838 sicher durch die weiten Wälder

muss hier lange Jahre gearbeitet haben. Der Streichplatz befand sich auf dem jetzigen Parkplatz. Der Brennbetrieb wurde durch zwei deutsche Rundöfen versehen. Mittels Rähnen wurden die Steine in die umliegenden Uferdörfer oder gar nach Berlin gebracht. Um 1850 herum war dieser Ziegelei in den Töpfer Ziegeleien eine starke Konkurrenz entstanden. Bald konnte die alte Schloßziegelei nicht mehr die Preise halten und ihr Absatz wurde immer geringer. Seinen Grund hatte dies in der schlechten Beschaffenheit des Tonens. Um überhaupt einen annähernd so guten Stein herstellen zu können, wie ihn die Töpfer Ziegeleien lieferten, mußte der Ton „geschlämmt“ werden, das heißt, durch Wasserzusatz wurde der Ton in eine dünne Brühe verwandelt. Dabei setzten sich die vielen Sandkörner und Kiesel auf den Boden der Grube ab. Erst jetzt konnte der Ton zur Herstellung einwandfreier Steine verwendet werden. Dieses Verfahren war sehr zeitraubend und verteuerte vor allen Dingen die Herstellung der Steine beträchtlich. Die Suche nach besserem Ton war erfolglos. Auch der Lehmberg bei Sputenberge und mehrere Tonlöcher im Walde nördlich von Waldfrieden, welche heute noch vorhanden sind, konnten dem Uebel nicht abhelfen. So stellte die Ziegelei in den fünfziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ihren Betrieb ein.

Mit dem Untergang dieses Unternehmens büßte auch die Bootsbauerei von Deibrich einen gut Teil seiner Kunden ein. Noch einmal sieht der Teupitzsee viele Zillen in den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Sie bringen zum Bau der Görlitzer Bahn den Kies für den Bahnkörper heran.

Während der ganzen Zeit, als sich auf dem Grundstück die Bootsbauerei befand, war hier gleichzeitig eine Fahrstelle. Auch als der Meister gestorben war, und damit die Bootswerft ihren Betrieb eingestellt hatte, führt die Witwe den Fährbetrieb weiter. Noch war ja nicht die heutige Chaussee von Töpchin über Egsdorf nach Teupitz vorhanden. Wer aus nördlicher Richtung kam und nach Teupitz wollte, fürzte sich gern den Weg ab und ließ sich beim heutigen „Waldfrieden“ über den See setzen. Der Weg, welcher von der Chaussee nach Waldfrieden führt, heißt noch heute der Gerichtsweg. Er

hat seinen Namen von den Gerichtsherren des Amtsgerichts Mittenwalde erhalten. Diese kamen allwöchentlich einmal, um in Teupitz Gerichtstag zu halten. Um sich den weiten Umweg zu ersparen, ließen sie sich vom alten Meister Deibrich, später von „Mutter Deibrich“ im Kahn über den See setzen. Nachdem die spätere Chaussee dem Verkehr übergeben war und nachdem vor allen Dingen das Fahrrad zum Verkehrsmittel wurde, konnte diese Fahrstelle lange auf die weniger Kunden warten. So wich auch dieser Fährbetrieb allmählich der neuen Zeit.

Die heutige Generation kann sich wohl den Namen Gerichtsweg noch aus der Zusammensetzung des Wortes erklären, weiß aber nichts mehr über die näheren Umstände. Es mag dies als Beispiel dienen, wie oft Namensklärungen von späteren Geschlechtern zu falschen Deutungen Anlaß gegeben haben, weil ihnen die näheren Umstände unbekannt waren. So läge hier die Erklärung nahe, daß dieser Weg vielleicht dem Gericht gehörte, oder gar, daß hier irgendwo eine Gerichtsstelle war.

Lange Jahre war dann das Grundstück ein Wohnplatz wie jeder andere des Dorfes. Seine Bewohner erwarben sich ihr täglich Brot auf dieselbe Art wie die übrigen Bewohner der Gegend.

Einige Jahre vor dem Kriege jedoch bekam das Grundstück eine neue Bestimmung. Es wurde ein Gasthaus errichtet, das heute von vielen Ausflüglern besucht wird.

Als vor hundert Jahren sich an dieser Stelle ein Bootsbauer niederließ, war es der See, welcher ihm Arbeit und Brot verschaffte. Es ist in den vielen Jahren manches anders geworden. Mancherlei Umstellungen waren nötig. Der See aber ist geblieben und gab auch die Grundlage für das neue Unternehmen. Schon ist ein großer Teil auch unseres Wirtschaftslebens durch ihn bestimmt.

Seit einem Jahre ist die Landwirtschaft aus unserem Dorfe so gut wie verschwunden. Die Ackerflächen wurden zum Truppenübungsplatz benötigt. Die wirtschaftliche Umstellung unseres Ortes wird denselben Weg gehen, wie ihn „Waldfrieden“ gegangen ist. Der Teupitzsee wird die Lebensader unserer jetzt schon auf Fremdenverkehr eingestellten Gemeinde bleiben.

## Reglement,

### wie die Untertanen zu Schöneberg und Wilmersdorf in Mitte des 18. Jahrhunderts bei den Vorwerken die Natural-Hofdienste verrichten

Von Liebchen, Jüterbog.

1. Die Untertanen kommen vom 1. April bis Ende September morgens um 6 Uhr zum Hofdienst und gehen nicht vor 7 Uhr abends nach Hause. In der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April dauert ihre Arbeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr abends.

2. Sowohl im Sommer als im Winter werden ihnen während des Dienstes zwei Stunden Mittag vergönnt, doch wird eine Frühstückspause nicht gestattet.

3. Bei den Mistfahrten müssen die Bauern schnell und gute Fuder laden. Je nach der Länge des Tages und der Entlegenheit des Aders beträgt die Anzahl der Fuder acht bis zehn.

4. Beim Einfahren des Kornes sind die Untertanen schuldig, je nach der Entlegenheit des Feldes 18 bis 20 Mandeln einzufahren. Bei jeder Fuhre sollen drei Mandeln aufgeladen werden. Wegen der Mistfahrten ist nichts Gewisses bestimmt, da jedem der Dörfer Schöneberg und Wilmersdorf sowie den Ortschaften Lanke, Mariendorf und Zehlendorf ein bestimmter Anteil an den Amtswiesen zugewiesen ist, den jeder Ort zu mähen und einzufahren hat.

5. Wenn Korn wegzufahren ist, laden die Untertanen jedesmal einen halben Wispel. Für diese Fuhren nach Berlin oder Spandau wird ein Tag, für die nach Potsdam werden zwei Tage vom Hofdienst abgerechnet.

6. Brüdengeld, Damm-, Deichsel- oder Pferde Zoll zahlt der Pächter.

7. Zu Baufahrten oder sog. Burgdiensten sind die Untertanen außer ihrem ordentlichen Dienst verpflichtet.

8. Zu andern Diensten dürfen die Untertanen unter keinem Vorwande verwendet werden. Dem Pächter ist es

nicht gestattet, sich der Bauern bei übernommenen Holzlieferungen, bei dem Transport von erkauftem Getreide, beim Einholen seiner Gäste und anderer Leute zu bedienen.

9. Außer dem gewöhnlichen Hofdienst verrichten die Untertanen die Amts-, Kreis- und Paktuhren. Dem Beamten liegt es ob, daß ihnen diese Fuhren auch gehörig vergütet werden. Wenn er die Vorspanngelder erhält, soll er sie den Leuten sogleich auszahlen.

10. Baut ein Untertan Haus und Scheune, so ist er vom Dienst befreit, solange er auch die übrigen Vergünstigungen genießt.

11. Der Pächter darf die wöchentlichen Dienste nicht aufschieben, jedoch steht es ihm frei, sie an den Anfang oder an das Ende der Woche zu legen.

12. Tritt am Nachmittage während des Korneinfahrens Regenwetter ein und kann der Pächter die Bauern nicht anderweitig beschäftigen, so wird der ganze Tag als Hofdienst angerechnet. Haben die Leute ein oder zwei Stunden gebient und stellt sich Regenwetter ein, so kann nicht ein ganzer Tag angerechnet werden.

13. Da der König von Preußen ausdrücklich den scharfen Befehl gegeben hat, daß kein Beamter, Schreiber, Meier oder Vogt einen Bauern, dessen Knecht oder Magd schlagen darf, so muß sich der Pächter dessen enthalten und darauf sehen, daß von seinen Leuten diese Bestimmung gehalten wird. Wenn die Untertanen ihre Dienste nicht ordnungsgemäß verrichten, sollen sie mit Gefängnis und dem Spanischen Mantel bestraft, bei weiterer Widersehlbarkeit mit der Karre belegt werden.

# Zustand von Schönnow im Jahre 1652

Von D. Liebchen, Jüterbog.

Im Jahre 1652 gehörte das Dorf Schönnow dem Amtschreiber Joachim Schröder. Ihm standen die Ober- und Strafengerichte sowie Pfarr- und Kirchlehn zu. Der Pfarrer hatte außer dem Weiland vier Hufen. Die Dorfbewohner besaßen in Holzung und Busch das Recht, zur Winterszeit Weichholz und Birken durch Raveln zu schlagen, während die Birken auf dem Felde nach dem Belieben des Gutsherrn verkauft wurden. Die Feldmark umfaßte 44 Hufen.

Das Lehnshulzengericht lag noch wüst, war mit dem Erbkrug verbunden und umfaßte noch sechs Hufen Land. Von ihm mußte der Lehndienst mit Pferd und Wagen geleistet werden. Er bestand darin, daß der Inhaber des Gutes seinem Lehnsherrn eggte, Korn und Heu einfuhr und eine weite Reise tat, die acht Tage und länger andauern konnte. Wurde lektete nicht über sechs Meilen ausgedehnt, so nahm sich der Lehnshulze selbst Futter und Mahl mit, im andern Falle sorgte der Lehnsherr für Mann und Pferd. Aus dem Schulzengut fielen ihm im Falle der Befehung 3 Taler 14 Groschen und aus dem Krug 20 Gr. sowie 16 Gr. Pfeffergeld zu. Sodann war der Inhaber verpflichtet, Futter und Mahl zu verabreichen, wenn der Gerichtsherr und seine Leute nach Schönnow kamen.

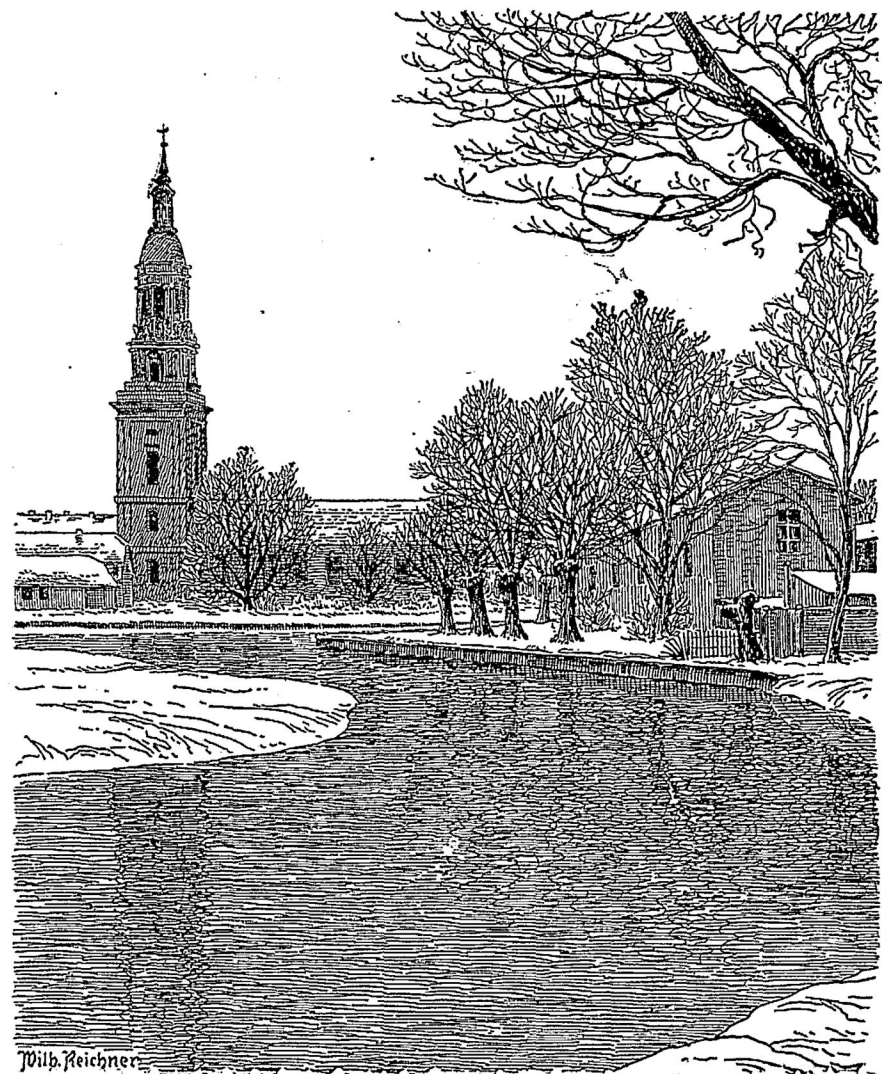
Die Bauern dienten im Winter drei und im Sommer vier volle Tage, ohne Speise zu erhalten. Die Bauerngehöfte waren sämtlich besetzt. David Hase oder Hähke aus Glienid, 40 Jahre alt, hatte vier Hufen, gab 1 Taler 8 Gr. Geldzinsen, 12 Gr. Riengeld, 7 Taler Dienstgeld, 2 Hühner, 8 Eier und spann 2 Reden Garn. Andreas Grenz, Christoph Trusch,

Hans Schaum (lektete aus Dabendorf, ehemaliger kaiserlicher Reiter und 30 Jahre alt), Hans Heje von Genshagen (30 Jahre), Bartolt Borman aus Schönnow (40 Jahre), besaßen gleichfalls 4 Hufen und gaben die gleichen Abgaben wie Hase. Adam Seiler, aus Schönnow gebürtig und 95 Jahre alt, Hans Schulze aus Zehrensberg, 42 Jahre, und Michel Magdeburg aus Sperenberg, 34 Jahre, bewirtschafteten 3 Hufen und entrichteten die oben genannten Abgaben, mit Ausnahme des Geldzinses, der 1 Taler betrug.

Im Dorf wohnten die Kossäten Sebastian Busike (39 Jahre), Hans Jade aus Potsdam (30 Jahre), Hans Buside aus Schönnow (40 Jahre), Adam Schmöhl aus Rehagen (37 Jahre). Die Abgaben jedes Kossäten beliefen sich auf 12 Gr. Geld, 3½ Taler Dienstgeld, 2 Hühner, 8 Eier, ein Gespinst wie die Bauern. Zudem mußten sie dem Gerichtsherrn Dienste leisten.

Am Dorf wohnte ein Büdner, von dem der Gerichtsherr den Dienst zu Fuß von Johannes bis Michaelis verlangte, ein zweiter Büdner diente nur in der Ernte.

Stattete der Gerichtsherr einen Sohn oder eine Tochter zur Hochzeit aus, so meldete er es sechs Wochen vorher dem Schulzen an. Dieser mußte von seinem Hof einen feinsten Döhsen liefern, die Bauern entrichteten von jeder Hufe 1 Scheffel Hafer, 6 Gr. Geld, 1 Huhn, 15 Eier, sowie 1 Kalb von jedem Bauernhof. Die 6 Vierhüfner und 3 Dreihüfner gaben von ihren 33 Hufen bei Hochzeiten im herrschaftlichen Hause mithin 1 Wispel 9 Scheffel Hafer, 8 Taler 6 Gr.



Die Nuthe mündet hier bei Potsdam, gegenüber der Heiliggeistkirche, in die Havel

Geld, 33 Hühner, 8 Schod 15 Eier und 9 Rälber. Jeder Kossät lieferte zu gleichem Zweck 1 Scheffel Hafer, 2 Groschen Geld, 2 Hühner und 15 Eier.

Der Große Kurfürst wollte 1652 das Dorf Schünow durch Tausch von dem Amtschreiber Schröder erwerben. Ersterem wären dann zugefallen das Kirchlein, Ober-, Unter- und Straßengerichte, der Schünow'sche Busch, der Zehnt im

ganzen Dorf und aus dem Hirtenstall, die Gerechtigkeit, Schafe zu halten, soweit sie ausgewintert werden konnten, ein wüdes Schulzengericht, 9. befehete Bauernhöfe, 4 Kossätenhöfe und 2 Büdnerstellen, sodann 100 Taler 2 Groschen Geld, 26 Hühner, 1 Schod 44 Eier, das Gespinnst sowie die Steuern im Falle einer Hochzeit.

Zu dem Tausch ist es indessen nicht gekommen.

## Aus alten Papieren einer Teltower Schmiedefamilie

Von R. Tesmer, Bln.-Karlsdorf.

(Schluß.)

III.

Zu wissen, dennach (= nachdem) der Schmidt Meister Sohn Johann Rudolph Ballert hier selbst, dem Judicio (= Gericht) zu vernehmen gegeben, daß er über die ihm nach dem gerichtlich getroffenen Erbvergleich d. d. Waltersdorff den 26ten März 1759 erb und eigenthümlich gehörige, allhier belegene Grundstücke, aus einem Wohnhause und Zubehör, einem Garten und einer Schmiede bestehend, welche er nach gedächten Erbvergleich um und für 250 rthl. angenommen, zur Zeit noch keine Erbverschreibung über diese Grundstücke erhalten und dabei gebeten, daß ihm selbige anmoch (= noch) jezt zu mehrerer (= größerer) Sicherheit ausgefertigt werden möchte; diesem Antrage auch um so weniger etwas entgegen zu stellen, da oben erwähnter Erbvergleich von dem Ballert originaliter produciret (= im Original vorgelegt) worden und dieser von dem Titulo possessionis (= Besitzrecht) gehörige Auskunft giebt; Als (= so) wird dem Schmidt Meister Johann Rudolph Ballert über die nach dem Erbvergleich vom 26ten März 1759 um und für 250 rthl. erb und eigenthümlich an sich gebrachte, hier selbst belegene Grundstücke, aus einem Wohnhaus und Zubehör, einem Garten und einer Schmiede bestehende Eigentum hierdurch versichert (= bestätigt) und diese Erbverschreibung darüber erbetenermaßen ertheilet.

Der Schmidt Meister Ballert, seine Erben und Erbnehmer sollen auch bei dem ruhigen Besitz dieser wohlverworbenen Grundstücke und der darauf haftenden Schmiede Gerechtigkeit jederzeit rechtlicher Art nach von Uns geschützt und gehandhabt werden, der Eigentümer dieser Grundstücke muß sich aber auch als ein gehorsamer Unterthan betragen, dem ihm vorgeordneten Amte den gebührenden Respect erweisen, tüchtige und gute Schmiede Arbeit verfertigen, damit jedermann schleunigst dienen und fördern, und die auf den Grundstück haftenden Lasten und Beschwern zu bestimmter Zeit richtig und unerinnert abführen.

Er muß nemlich dem hiesigen Amte alljährlich entrichten Einen Thaler zwölf Groschen Zinse, drei Groschen vor ein Suhre, einen Groschen Zehnd (= Zehnt) vor eine junge Gans.

Den Bau und die Reparatur seiner Grundstücke muß er allein tragen, ohne dazu von der höchsten Herrschaft Bauholz oder andere Unterstützung zu verlangen. Dagegen erhält er vom hiesigen Amte alljährlich zwanzig Scheffel Roggen, wofür er verpflichtet ist, von die Werwerker Waltersdorff und Schützenorff die Pflüge in Stande zu erhalten.

Von der hiesigen Pfarre bekommt er jährlich drei Scheffel Roggen, wofür er ebenfalls die Pflüge in Stande erhalten muß. Der hiesige Müller giebt ihm jährlich Einen Scheffel Roggen und 1 Scheffel Malz für das Schürfen ihrer Pflüge alljährlich, und zwar ein jeder Bauer zwei Scheffel und ein jeder Kossäthe Einen Scheffel Roggen. Die Gemeinde hat sich auch nach Protokoll vom 8ten November 1780 anheischig und verbindlich gemacht, dem Schmidt alle Jahr drei Fuhrn Kohlen mit dem groben Wagen zu hohlen und ihm das sogenannte Pfenniglohn zu zahlen. Für die Kohlenfuhr muß aber der Schmidt eine Tonne Bier der Gemeinde und einem jeden Knecht auf die Reise drei Groschen geben, auch dahin sehen, daß diese Kohlen nicht gar zu weit, und wenigstens nicht außerhalb Landes dürfen gehohlet werden. Zu welchem allen sich der Schmidt Meister Ballert verstanden hat.

Da auch dem Schmidt Meister Ballert die Schmiede in Schützenorff gehört, so muß er alle Arbeit bei derselben ebenfalls tüchtig und gut verfertigen und jedermann damit fördern.

Jeder Bauer in Schützenorff giebt ihm alljährlich zwei Scheffel Roggen und das jegige Gottfried Paulsche Kossäthen Gut Einen Scheffel acht meken, wofür er die Pflüge schürfen muß. Aus eben dem Grunde erhält er auch von dem

Waltersdorff'schen Prediger für den Schützenorff'schen Pfarr Ader zwei Scheffel Roggen jährlich.

Urkundlich ist diese Erbverschreibung in beglaubigter Form ausgefertigt und dem Schmiede Meister Ballert zu seiner Legitimation und Nachlung originaliter (= im Original) eingehändigt worden. So gegeben Waltersdorff, den 21ten März 1781.

Prinzl. Amte Gerichte.

L. S.

gez: Müller.

gez: Schlemann.

Da nach der Anzeige des Herrn Amtstat Müller sowohl als auch des hiesigen Gerichtsschützen Johann Hoene vorstehende Erbverschreibung dahin abzuändern, daß die hiesige Bauern dem Schmied Meister Ballert für das Schürfen ihrer Pflüge alljährlich Vier Scheffel Roggen, und nicht zwei, wie aus Versehen in obiger Verschreibung gesagt worden, entrichten müssen, so wird solches Inhalts des darüber abgehaltenen Protokolls am heutigen dato hiermit registriert.

Amte Waltersdorff, den 15ten Decbr. 1786.

L. S.

Jonas.

IV.

Viel Ehr und Tugendtsame

Insunders Werteste Jungfer Muhme und Gevatterin

Es hat der grundgütige Gott meine liebe Ehefrau in ihrem Ehestande mit Leibbesucht gesegnet, dieselbe in Gnaben entbunden, und uns henderseits Eltern mit einem jungen Töchterlein erfreut; So danken wir seiner göttlichen Gnade und Barmherzigkeit.

Wann wir nun entschlossen sind, solch unser neu-gebohrnes Kindlein kommenden Sonntag als 28ten dieses durch das Bad der Heil. Taufe dem Herrn Christo einverleiben zu lassen, und aber solch heiliges Werk ohne frommer Herzen Gebet und Beystand nicht kann verrichtet werden; Als haben wir unsere Werteste Jungfer Muhme zu unsers Kindes Taufzeugen und Pächten erwählen wollen, dienstreundlich bittende, ermelbten Tages gegen 11 Uhr in der hiesigen Kirche sonder Besäuer zu erscheinen, das Werk der Gevatterschaft nebst einem andächtigen Gebet zu verrichten; Hernachmals wolle sich dieselbe und Ihre liebe Eltern bey mir einfinden, und mit einem kleinen Taufmahl gütigst bedienen lassen.

Solche sonderbare Liebes-Bezeugung nach allem Vermögen wieder zu verschulden, verbleibe allezeit

Meiner Wertesten Jungfrau Gevatterin,

Dienstwilliger Better

und Gevatter

Dranienburg

d. 23ten August 1785.

Daniel Neuenorff.

## Wendisch-Wilmersdorf

blieb wie auch viele andere Teltowdörfer von Kriegsgreueln im 7jährigen Kriege nicht verschont. In Archenholz' Geschichte des 7jährigen Krieges findet sich darüber eine Aufzeichnung vom Jahre 1760: „In Wilmersdorf, einem der Scherinschen Familie, gehörigen Dorfe, wurde das Grabmal des Gutsherrn erbrochen, alle Leichname, darunter einige seit vielen Jahren der Wätern zur Speise dienten, wurden aus ihren Särgen gerissen, ihrer vermoderten Sullen beraubt und nun die traurigen Reste der Menschheit aufs Feld geworfen.“ Den Rückzug der Kosaken aus dem eroberten Berlin kennzeichneten viele verwüstete und eingestürzte Dörfer, darunter auch Großbeeren, dessen ausgebrannte Kirche noch am Tage der Schlacht, 23. August 1813, als Ruine stand.

Ueber die Schicksale im Jahre 1813 vgl. „Seimat und Ferne“, Beilage zum Teltower Kreisblatt, Nr. 9 und 10, 1931, auch Nr. 23, 1929. C h r. B o i g t.

Einsendungen und Anfragen sind zu richten an Richard Kiefer, Gröben über Trebbin.